



HVBG

HVBG-Info 39/1999 vom 17.12.1999, S. 3686 - 3702, DOK 376.3-1310

**Nichtanerkennung eines Magenkarzinoms als Folge einer BK-Nr. 1310
- Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.03.1998 - L 7 U 30/95 -
mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 17.02.1999
- B 2 U 141/98 B**

Nichtanerkennung eines Magenkarzinoms als Folge einer BK Nr. 1310
(Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder
Alkylaryloxide) - haftungsausfüllende Kausalität - Anscheinsbeweis
(§ 9 Abs. 3 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
18.03.1998 - L 7 U 30/95 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 17.02.1999 - B 2 U 141/98 B -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 18.03.1998
- L 7 U 30/95 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für die Anerkennung eines Magenkarzinoms als Berufskrankheit
gemäß BKVO Anl 1 Nr 1310 reicht es nicht aus, daß eine
allgemeine Kanzerogenität des betreffenden Stoffes oder der
betreffenden Stoffe festgestellt wurde, vielmehr ist danach zu
fragen, ob eine solche Kanzerogenität in der
medizinisch-wissenschaftlichen Literatur auch und gerade für
die jeweils im Einzelfall als Todesursache in Betracht kommende
Krebsart bzw -lokalisierung nachgewiesen ist.
2. Für die Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises iS von § 9 Abs 3
SGB VII reichen die in den Berufskrankheitstatbeständen
genannten allgemeinen Definitionen der Einwirkungen in der
Regel nicht aus, sondern es sind vielmehr wissenschaftliche
Erkenntnisse erforderlich über das Schädigungspotential von
nach Art und Intensität und Dauer genau definierten
Einwirkungen.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision
im o.g. LSG-Urteil ist mit Beschluss des BSG vom 17.02.1999

- B 2 U 141/98 B - als unzulässig verworfen worden.